

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach an der Riß vom xx.xx.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 8 und § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Biberacher Filmfestspiele“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG in der Kernstadt der Stadt Biberach (ausgenommen sind die Ortsteile) am jeweiligen Sonntag nach den Herbstferien von Baden-Württemberg von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der in Abs. 1 benannte Sonntag nach den baden-württembergischen Herbstferien auf den Feiertag Allerheiligen (1. November), findet der verkaufsoffene Sonntag entweder an dem Sonntag davor oder danach statt.
- (3) Über zwei weitere verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr aus Anlass eines örtlichen Festes, Marktes, einer Messe oder ähnlichen Veranstaltung entscheidet der Gemeinderat. Diese weiteren verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage werden durch eine Allgemeinverfügung festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, xx.xx.2023

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister